

Datum	20.11.2008
Nr. ¹⁾ :	RA-268/2008

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller: Zschocke, Volkmar, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Name, Vorname

Frage:

Werberechtsrahmenvertrag - Nachfrage zur Ratsanfrage s/130/2008

- 1.1 Mit wie viel Prozent ist die Stadt Chemnitz an den Einnahmen der Firma Ströer beteiligt?
- 1.2 Wie entwickelten sich die jährlichen Einnahmen aus dieser Beteiligung seit 1992?
- 1.3 Welche weiteren Einnahmen erhält die Stadt im Zusammenhang mit der Verpachtung des Rechts auf Außenwerbung (z.B. Konzessionsabgaben etc.)?

- 2.1 Auf welche Objekte der Stadt bzw. Objekte von Unternehmen mit städtischer Beteiligung erstreckt sich der Werberechtsrahmenvertrag aktuell?
- 2.2 Hat die Stadt bzw. Unternehmen mit städtischer Beteiligung alle Rechte auf Außenwerbung an die Firma Ströer verpachtet? Wenn Nein: In welchen Bereichen nicht?
- 2.3 Inwiefern dürfen z.B. die GGGmbH für ihre Objekte oder die SWC AG als Betreiber der Stadtbeleuchtung (Laternenmasten) Werbeverträge mit Dritten für die Außenwerbung abschließen bzw. auf welcher rechtlicher Grundlage ist dies ausgeschlossen?

- 3.1 Aus welchen Gründen ist Werbung an Laternenmasten nur für Gewerbehinweisschilder zulässig?
- 3.2 Welche durchschnittlichen Einnahmen entgehen der Stadt Chemnitz durch diese Einschränkung der Laternenwerbung?
- 3.3 Unter welchen Bedingungen ist Plakatwerbung an Laternenmasten für nichtkommerzielle Organisationen (Vereine, Verbände, Parteien etc.) außerhalb der Wahlzeiten möglich?

4. Der Abschluss des Werberechtsrahmenvertrages mit der Firma Ströer erfolgte 1992 ohne Ausschreibung. Wurden dennoch weitere Angebote eingeholt und geprüft? Wenn Ja: Wie viele mit welchem Ergebnis?

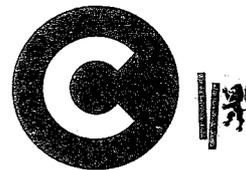
Sind die Antworten auf diese Fragen bzw. Teile davon nicht zur Veröffentlichung freigegeben?
Wenn ja, aus welchem nach Sächsischer Gemeindeordnung zulässigem Grund?

Unterschrift

¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt

Dezernat 2

Kämmerei, Kasse, Steuern, Liegenschaften,
Offene Vermögensfragen



Stadt CHEMNITZ

Stadt Chemnitz • Dezernat 2 • 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

Datum 09.12.2008

Unser(e) Zeichen/Az
Durchwahl

Auskunft erteilt
Zimmer

Datum & Zeichen
Ihres Schreibens

E-Mail

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktionsvorsitzenden
Herrn Volkmar Zschocke

Ihre Fragen zur Außenwerbung in Chemnitz Anfrage Nr. RA-268/2008 (Nachfrage zur Ratsanfrage s/130/2008 vom 06.06.2008)

Sehr geehrter Herr Zschocke,

die Oberbürgermeisterin hat mich zuständigkeitshalber mit der Beantwortung Ihres Schreibens vom 20.11.2008 beauftragt.

zu Frage 1.1:

Die Einnahmen der aus dem Werberechtsvertrag mit der Ströer Media Deutschland GmbH & Co. KG (nachfolgend SMD) abzuführenden Netto-Umsatzerlöse bzw. Pacht (Festmieten) richten sich nach der Art der Werbeanlage.

Die Stadt Chemnitz ist wie folgt beteiligt:

Nettoumsätze



Festmieten (jährlich)



zu Frage 1.2:

Die Einnahmen der Stadt Chemnitz für die Jahre 1992 bis 1999 sind nur mit einem unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand zu ermitteln.

Telefon 0371 488-1920
Fax 0371 488-1992
E-Mail d2@stadt-

kein Zugang für
elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte

Erreichbarkeit
Bus und Straßenbahn
Haltestelle: Zentralhalte-



Für die Jahre 2000 bis 2008 stellen sich die Einnahmen wie folgt dar:

Jahr 2000	495.202,42 €
Jahr 2001	504.635,86 €
Jahr 2002	452.139,30 €
Jahr 2003	433.502,76 €
Jahr 2004	381.940,18 €
Jahr 2005	391.471,29 €
Jahr 2006	382.780,86 €
Jahr 2007	353.371,73 €
Jahr 2008	312.670,04 €

Daraus geht hervor, dass die Einnahmen der Stadt Chemnitz seit dem Jahr 2001 rückläufig sind. Gründe hierfür liegen vorwiegend in der Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage und des Wettbewerbs in der Werbebranche bzgl. privater Grundstücke.

zu Frage 1.3:

Die Stadt erhält keine weiteren Einnahmen im Zusammenhang mit der Verpachtung des Rechts auf Außenwerbung. Einzige Ausnahme sind Verträge mit der Firma MOPLAK für zwei Grundstücke (siehe Antwort zu 2.2).

zu Frage 2.1:

Der Werberechtsrahmenvertrag vom 10.09.1992 behandelt die Rechte und Pflichten beider Vertragspartner (Stadt Chemnitz und SMD) und erstreckt sich auf sämtlichen kommunalen Grund und Boden sowie die darauf befindlichen Gebäude, sonstige Bauwerke und Baulichkeiten, die im Eigentum der Kommune stehen sowie auf Liegenschaften der Unternehmen mit Anteilmehrheit der Stadt Chemnitz.

zu Frage 2.2:

Die Stadt Chemnitz hat derzeit noch Verträge mit der Firma MOPLAK für zwei Grundstücke, die durch Umlegungsbeschluss in das Eigentum der Stadt Chemnitz übergegangen sind. Diese werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt (Juli bzw. August 2010) gekündigt.

Die GGG hat mit Zustimmung der SMD im Jahr 1996 einen Vertrag mit der Firma Gartz Außenwerbung aus dem Jahr 1990 fortgeführt.

Weitere Angaben zu abgeschlossenen Verträgen der sonstigen Unternehmen mit städtischer Mehrheitsbeteiligung liegen nicht vor.

zu Frage 2.3:

1.

Die GGG hat mit der SMD einen dem Werberechtsrahmenvertrag der Stadt Chemnitz entsprechenden Werbevertrag geschlossen. Insoweit fließen die Einnahmen der GGG der Stadt Chemnitz mittelbar zu.

2.

Die SWC AG als Eigentümer und Betreiber der Stadtbeleuchtung ist nicht berechtigt, Werbeverträge mit Dritten für die Außenwerbung abzuschließen. Die Stadt Chemnitz hat mit dem 1. Nachtrag vom 07.12.1994 zum Werberechtsrahmenvertrag die Erstreckung der Werberechte der SMD für die Nutzung städtischer Lichtmasten zur Anbringung von Gewerbehinweisschildern geregelt. Mit der Übertragung des Eigentums der Stadtbeleuchtung an die SWC AG wurde entsprechendes vereinbart.

zu Frage 3.1:

Aus der Vertragslage, 1. Nachtrag vom 07.12.1994 zum Werberechtsrahmenvertrag geht hervor, dass die Masten der Stadtbeleuchtung nur für Gewerbehinweise und hinweisende Messebeschilderung genutzt werden dürfen.

Sachliche Gründe ergeben sich aus der Antwort zu 3.3.

zu Frage 3.2:

Der Vertragspartner SMD bestätigt, dass grundsätzlich nur Gewerbetreibende nach Lichtmastwerbung nachfragen. Im Übrigen stehen auch andere Werbeträger zur Verfügung. Insoweit entgehen der Stadt Chemnitz keine Einnahmen.

zu Frage 3.3:

Außerhalb der Wahlzeiten besteht für nichtkommerzielle Organisationen (Vereine, Verbände, Parteien) keine Möglichkeit, die Lichtmasten für Plakatwerbung zu nutzen. Damit soll auch der Schwarzwerbung und „Überfrachtung“ der Lichtmasten vorgebeugt werden. Eine entgeltliche Buchung anderer Werbeträger der SMD ist jedoch jederzeit möglich.

zu Frage 4:

Zum Zustandekommen des Werberechtsrahmenvertrages verweise ich auf den Beschluss Nr. 314 der Stadtverordnetenversammlung vom 29.04.1992, in dem der Sachverhalt ausführlich dargestellt wurde. Bei Bedarf ist eine Einsicht in der Geschäftsstelle des Stadtrates möglich. Da die damals handelnden Personen nicht mehr in der Stadtverwaltung Chemnitz beschäftigt sind, fehlen darüber hinaus detaillierte Kenntnisse.

Mit der Antwort zu Frage 1.1 empfehle ich vertraulich umzugehen, da hier Vertragsinhalte betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Nonnen
Bürgermeister